

Anordnung Nr. 3*
über den Tarif für den Flugzeugeinsatz
in der Landwirtschaft
vom 8. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Für Arbeiten der Gesellschaft für Internationalen Flugverkehr m.b.H. — Interflug — (nachstehend Interflug genannt) in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau sind nachfolgende Tarife anzuwenden:

Düngung auf Grün- und Ackerland
sowie Forstflächen

		- M je ha - ab 51 ha		
		*ter bis unter ab 75 ha 50 ha 75 ha		
		- Einzelfeldgrößen -		
bis 100 kg/ha Düngemittel/ Aufwandmenge		9,-	8,-	7,-
bis 200 kg/ha	»»	13,-	12,-	10,-
bis 300 kg/ha	»	15,-	14,-	12,-
bis 400 kg/ha	H	29,-	26,-	22,-
bis 500 kg/ha	»	36,-	33,-	28,-
bis 600 kg/ha	n	43,-	40,-	34,-
bis 700 kg/ha	»»	50,-	47,-	40,-
bis 800 kg/ha	»	57,-	54,-	46,-
bis 900 kg/ha	»	64,-	61,-	52,-
bis 1000 kg/ha	f t	71,-	68,-	58,-
Schädlingsbekämpfung				
bis unter 5 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha				6,- M
ab 5 bis 10 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha				8.60 M
Forstschädlingsbekämpfung				
bis 10 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha				3.60 M
Phytophthorabekämpfung und Unkrautbekämpfung				
bis 25 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha				12,—M
Aussaat				
bis 50 kg Saatgut/ Aufwandmenge je ha				20,—M. *s

* Anordnung Nr. 2 vom 29. November 195J (GBl. XX Nr. 148 S. 988)

(2) Die Kosten für die Chemikalien und das Saatgut sind in diesen Tarifsätzen nicht enthalten.

(3) Werden zwischen den Kooperationsgemeinschaften der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und der Interflug über Flugzeuge einschließlich Personal Charterverträge abgeschlossen, so können Preise je Flugstunde vereinbart werden. Dabei sind die Preise der Preisbewilligung Nr. 1 der Interflug — Leistungen des Wirtschaftsfluges — Höchstpreise.

(4) Bei Hektarverträgen haben die zuständigen Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise die Differenz zwischen den gültigen Preisen des Wirtschaftsfluges und den Tarifen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe an die Interflug zu zahlen.

(5) Die Abrechnung der Preisausgleichsbeträge bei Charterverträgen erfolgt zwischen den sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben oder deren Kooperationsgemeinschaften und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise auf der Basis der ha-Preise.

(6) Bei Aufwandmengen über 300 kg/ha ist der jeweils gültige Preis und Tarif für die gesamte Aufwandmenge je ha zu berechnen, auch wenn die Fläche innerhalb eines Arbeitszyklus mehrmals befliegen wird.*

§2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf bei-eits abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 10. Juli 1965 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft (GBl. II S. 577) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft (GBl. II S. 988) außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

*Beispiel: Der Schlag einer LPG von 70ha soll mit einer Aufwandmenge von 600 kg/ha gedüngt werden. Dazu werden zweimal je 300 kg/ha ausgebracht. Es ist der Tarifsatz von 600 kg/ha = 40,— M/ha von der LPG zu zahlen.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik

	Seite
Die Ausgabe Nr. 9 vom 25. Oktober 1968 enthält:	
Anordnung Nr. Pr. 13 vom 30. September 1968 über die Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971—1975	29
Die Ausgabe Nr. 10 vom 5. November 1968 enthält:	
Anordnung vom 16. Oktober 1968 über die Ausarbeitung der Planangebote zum Perspektivplan 1971—1975 (erste Phase)	53

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Selten 0,13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Selten 0,55 M je Exemplar, Je weitere 16 Selten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 698 sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdrucker der Deutschen Demokratischen Republik (Rollen rotations-Hochdruck) **Index 31817**